Bundesrat Drucksache 387/3/89

21.09.89

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik

Punkt 8a der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, mit dem vorgelegten Entwurf eines einheitlichen Gentechnikgesetzes Mensch und Umwelt vor möglichen Risiken der Gentechnik zu schützen, solchen Risiken vorzubeugen und zugleich den rechtlichen Rahmen für die weitere Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.

Diese Technologie eröffnet vielfältige Chancen zur Lösung von Gegenwarts- und Zukunftsproblemen, z. B. im Gesundheitsbereich, sie beinhaltet jedoch auch ein Risikopotential; beiden Aspekten ist durch gesetzliche Regelungen Rechnung zu tragen.

Das Gesetzesvorhaben wirft eine Fülle von juristischen und naturwissenschaftlichen Fragen auf. Insbesondere die Ausgestaltung der Grundkonzeption, des behördlichen Verfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung wird entscheidende Auswirkungen auf die weitere Erforschung und wirtschaftliche Nutzung der Gentechnik und damit unmittelbare Folgen für den Industrie- und Wissenschaftsstandort Bundesrepublik Deutschland und die Akzeptanz der Gentechnik in der Bevölkerung haben. Die einschlägigen Regelungen bedürfen deshalb besonders sorgfältiger, ihrer Komplexität und Tragweite gerecht werdender Prüfung.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Der Bundesrat sieht sich im Hinblick auf die außergewöhnlichen Gesamtumstände nicht in der Lage, den vorgelegten Entwurf im einzelnen zu beraten. Er behandelt deshalb nicht die detaillierten Änderungsempfehlungen der Drucksache 387/1/89, sondern beschränkt sich auf wesentliche Grundfragen des Entwurfs und bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Eckwerte zu berücksichtigen:

1. Die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Forschungs- oder Produktionsanlage wird einer Genehmigungspflicht unterworfen (Anlagengenehmigung).

2. Diese Anlagengenehmigung umfaßt die Durchführung bestimmter gentechnischer Arbeiten der betreffenden oder einer niedrigeren Sicherheitsstufe ("erstmalige gentechnische Arbeiten").

3. Andere als die Arbeiten, auf die sich die Anlagengenehmigung bezieht ("weitere gentechnische Arbeiten" derselben oder einer niedrigeren Sicherheitsstufe), werden folgende Regelungen unterworfen:

 a. Die Aufnahme gentechnischer Arbeiten zu Forschungszwecken in einer genehmigten Anlage ist, wie es die geplante EG-Richtlinie vorsieht, bei der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen (Sicherheitsstufen 2 bis 4); im übrigen sind Aufzeichnungen zu führen. Die angezeigte Arbeit kann nach Ablauf einer Frist begonnen werden.

 b. Die Aufnahme gentechnischer Arbeiten zu gewerblichen Zwecken ist bei Einordnung der Arbeiten in Sicherheitsstufe 1 der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen.

 c. Gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 2 bis 4 zu gewerblichen Zwecken bedürfen der Genehmigung.

4. Die Anlagengenehmigung schließt grundsätzlich andere, die Anlage und ihren Betrieb betreffende öffentlich-rechtliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung) ein. Es wird gebeten zu prüfen, inwieweit Ausnahmen zu diesem Grundsatz (z. B. Wasserrecht) zwingend erforderlich sind.

5. Jede anzuzeigende und zu genehmigende gentechnische Arbeit wird von der zuständigen Bundesbehörde nach Anhörung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit in eine Sicherheitsstufe eingestuft. Diese Stellungnahme ist der Anzeige oder dem Antrag beizufügen.

6. Zuständig für die Genehmigung von Forschungsanlagen oder Anlagen zur gewerblichen Nutzung sowie für die Anzeige und Genehmigung gentechnischer Arbeiten sind die von den Ländern zu bestimmenden Behörden. Die Anforderungen an die Genehmigungs- und Anzeigeverfahren sowie die Aufzeichnungspflicht sollen durch Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften bundeseinheitlich festgelegt werden. Der Bundesrat hält es für unabdingbar, daß diese Vorschriften möglichst bald vorgelegt werden und zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten.

7. Verfahren zur Genehmigung von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufen 2, 3 und 4 zu gewerblichen Zwecken werden mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Genehmigungsverfahren für gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 1 zu gewerblichen Zwecken werden dann mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, wenn eine solche nach Bundesimmissionsschutzrecht (insbesondere Nr. 4.1. der 4. BImSchV) erforderlich wäre.